



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

02.06.1980 - Drucksache 10/228

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 30. April 1980**Umfang und Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Wir fragen den Senat:

1. Beurteilt der Senat den Umfang der Schwarzarbeit ähnlich wie das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ in seiner Ausgabe Nr. 18 vom 28. April 1980, und welche Möglichkeiten sieht der Senat, der Schwarzarbeit wirksam zu begegnen?
2. Hält der Senat einen gemeinsamen Runderlaß (wie z. B. in Nordrhein-Westfalen den Runderlaß des Wirtschafts-, Arbeits-, Finanz- und Innenministers) zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (siehe Ministerialblatt NRW Nr. 8 vom 11. Februar 1980) für ein geeignetes Mittel, und beabsichtigt der Senat in ähnlicher Weise tätig zu werden?

Richter, Lahmann und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 2. Juni 1980**Zu Frage 1:**

Es liegt im Begriff der Schwarzarbeit, daß ihr Umfang nicht in exakten Zahlen wiedergegeben werden kann. Die im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ in seiner Ausgabe Nr. 18 vom 28. April 1980 aufgenommenen Schätzungen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks sind jedoch als realistische Ausgangsbasis zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Gesamtproblems zugrunde zu legen.

Bereits im August 1977 hat der Senat zur verschärften Bekämpfung der Schwarzarbeit eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Senators für Arbeit eingesetzt, die auf der Basis eines Erfahrungsaustauschs mit den beteiligten Senatsbereichen und Kammern, Innungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitsämtern zusätzliche Maßnahmen eingeleitet hat.

Die Bemühungen richten sich vor allem auf

- eine verstärkte Aufklärungsarbeit über den volkswirtschaftlichen Schaden sowie die arbeitsrechtlichen und vertragsrechtlichen Folgen der Schwarzarbeit,
- die Intensivierung der Kontrolltätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörden,
- eine verstärkte Koordinierung und Kooperation aller beteiligten staatlichen und außerstaatlichen Stellen.

Entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit ist nach Auffassung des Senats jedoch die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, um die Rechtsverfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit zu erleichtern. Die Novellierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollte auf der Grundlage der dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe vorangetrieben werden.

Zu Frage 2:

Der in Nordrhein-Westfalen herausgegebene gemeinsame Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Finanzministers und des Innenministers ist nach Auffassung des Senats eine geeignete Hilfestellung, um in einem größeren Flächenstaat mit mehreren Ebenen der Administration ein abgestimmtes Vorgehen der zu beteiligten amtlichen und außeramtlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Senat ist bereits in ähnlicher Weise tätig geworden, und zwar ausgerichtet auf die im Land Bremen gegebenen überschaubaren Verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Organisationsstrukturen.

1. Bekämpfung der Schwarzarbeit im Baugenehmigungsverfahren

Verschiedene Bestimmungen des Bauordnungsrechtes sind geeignet, die Bestrebungen, die sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) ergeben, wirkungsvoll zu unterstützen.

Demzufolge hat der Senator für das Bauwesen mit Dienstanweisung Nr. 281 vom 12. Februar 1975 die im Lande Bremen zuständigen Bauordnungsämter und Bauämter — Abteilung Bauordnung — auf folgende Paragraphen der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) hingewiesen, die sich insbesondere auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eignen:

— § 13 BremLBO

Soweit hier Regelungen getroffen sind über das Anbringen von Schildern an Baustellen, die unter anderem auch die Namen und Anschriften der Bauunternehmer enthalten müssen,

— § 77 BremLBO

Über die Bestellung und Benennung von Unternehmern für die Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben,

— § 108 BremLBO

Über die Ahnung von Verstößen.

Außerdem wurden die o. g. Stellen darauf hingewiesen, im Rahmen des § 103 BremLBO in entsprechenden Fällen jeweils bei der Bauüberwachung zu prüfen, ob Bauarbeiten tatsächlich in Selbsthilfe oder in Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, welche die Bestellung von Unternehmern nach § 77 Abs. 8 BremLBO entbehrlich machen, oder ob in Wirklichkeit das Bauvorhaben in Schwarzarbeit erstellt wird.

Weiterhin wurde in der Baugenehmigung der Hinweis aufgenommen, daß Beauftragung mit Schwarzarbeit nach Bundesrecht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 30 000,— DM geahndet werden kann.

2. Maßnahmen der Vergabebehörden

Die Vergabebehörden des Landes Bremen fordern grundsätzlich gemäß den VOB vor der Vergabe öffentlicher Aufträge den Nachweis der Eintragung in das Berufsregister — d. h. auch in der Handwerksrolle —. Letztmalig wurde mit den Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 31. Oktober 1978 (Brem.ABl. S. 561) auf die Bestimmungen der VOB und VOL hingewiesen.

Weiterhin wird gemäß Beschluß des Vergabeausschusses der Baudeputation vom 5. Januar 1951 von den Bietern bei der Abgabe der Angebote für Bauleistungen die Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherung gefordert, anderenfalls werden die Angebote zurückgewiesen.

Abgesehen davon, daß die Vergabe an einen Generalunternehmer in Bremen nur selten erfolgt, ist durch die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen (Ausgabe 1975) unter Ziffer 15.2 sichergestellt, daß der Generalunternehmer verpflichtet ist, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B) bzw. bei Weitervergabe von Lieferleistungen die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen.

3. Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsämter

Die Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven sind vor zwei Jahren angewiesen worden, im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit auch auf mögliche Schwarzarbeit zu achten und diese zur Anzeige zu bringen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß entsprechende Verstöße nur selten festgestellt werden können. Denkbar wäre dieses z. B. bei einer Unfalluntersuchung oder, wie es beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen der Fall auf einer Baustelle war, im Rahmen einer Jugendarbeitsschutzüberprüfung. Das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven konnte bisher keine Feststellungen treffen.

4. Maßnahmen der Finanzbehörden

Möglichkeiten zur Aufdeckung von Schwarzarbeit ergeben sich für die Finanzbehörden insbesondere im Rahmen der Prüfung von Ausgabenbelegen, die im Besteuerungsverfahren oder bei Außenprüfungen vorgelegt oder aufgefunden werden. Läßt sich aus der Gestaltung der Belege (z. B. fehlender Firmenaufdruck) oder aus anderen Umständen auf eine steuerlich nicht erfaßte Tätigkeit schließen, sind die Finanzämter gehalten, Kontrollmitteilungen über den Zahlungsempfänger zu fertigen, um von dem für diesen zuständigen Finanzamt prüfen zu lassen, ob die Einnahmen steuerlich erfaßt sind. Ebenso wird den Hinweisen und Anzeigen von anderen Personen oder Behörden, die auf das Vorliegen einer steuerlich nicht erfaßten Schwarzarbeit hindeuten, nachgegangen. Neben den steuerlichen Konsequenzen muß der Schwarzarbeiter bei entsprechendem Verdacht auch mit der Einleitung steuerstraf- oder bußgeldrechtlicher Verfahren rechnen.

Für die Finanzbehörden besteht aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) jedoch keine rechtliche Handhabe, die bekanntgewordenen Fälle von Schwarzarbeit anderen Behörden, beispielsweise wegen des Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, mitzuteilen.

5. Maßnahmen der Ortspolizeibehörden

Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden von der Schutzpolizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verfolgt. Ergänzend dazu wird durch Dienstanweisung vom 26. Juli 1963 die Überwachung von Baustellen als besondere Aufgabe der Bezirksdienste herausgestellt. In der Praxis gestaltet sich die Beweisführung recht schwierig, so daß in den meisten Fällen das Bauordnungsamt um Nachermittlung gebeten werden muß.

Um die Möglichkeiten weiterer Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu prüfen, beabsichtigt der Senat, diesen Punkt im Rahmen der „Arbeitsmarktpolitischen Gesprächsrunde“ in Kürze als zentralen Beratungspunkt zu behandeln. Dieses unter Federführung des Arbeitssenators stehende Gremium, an dem u. a. Vertreter der Kammern, Verbände, Gewerkschaften beteiligt sind, ist ein geeignetes Instrument, um weitere mögliche Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abzustimmen. Ohne tatkräftige Mitwirkung der betroffenen Wirtschaftskreise und ihrer berufsständischen Organisationen sind die Möglichkeiten staatlicher Kontrolle von Arbeits- und Vertragsverhältnissen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit äußerst gering.

